

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (AGB)



## § 1 Geltungsbereich

1.1. Das World Conference Center Bonn (nachfolgend WorldCCBonn genannt) wird durch die Bonn Conference Center Management GmbH, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn (nachfolgend BonnCC GmbH genannt) betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die die Nutzung des WorldCCBonn bzw. darin befindliche Räume oder Flächen zum Gegenstand haben. Die AGB gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Überlassung technischer und sonstiger Einrichtungen.

1.2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die BonnCC GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Veranstaltungsvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

## § 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

2.1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksendé-) Frist. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.2. Alle Verträge mit der BonnCC GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie kommen erst zustande, wenn sie von beiden Seiten unterschrieben sind. Die BonnCC GmbH übersendet in der Regel noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Kunden. In diesem Fall kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die BonnCC GmbH sendet und eine von der BonnCC GmbH gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

3.1. Vertragspartner sind die BonnCC GmbH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der BonnCC GmbH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

3.2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die BonnCC GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3.3. Der Kunde hat der BonnCC GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und

Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Nordrheinwestfälischen Sonderbauverordnung (nachfolgend als SBauVO bezeichnet) für den Kunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

3.4. Kunden, die eine fachbegleitende Ausstellung durchführen wollen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller bzw. an die von ihm eingesetzten Servicefirmen die „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“ der BonnCC GmbH verbindlich weiterzugeben. Der Kunde ist gegenüber der BonnCC GmbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

## § 4 Vertragsgegenstand/ Besucherplätze/ Nutzungszweck

4.1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

4.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

4.3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der BonnCC GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.4. Alle Veranstaltungen, die in den Veranstaltungsräumen und -flächen des ehemaligen Deutschen Bundestags stattfinden, müssen die Würde und die historische Bedeutung des Gebäudes wahren.

4.5. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BonnCC GmbH. Der Kunde verpflichtet sich, die BonnCC GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.6. Soweit dem Kunden nicht die gesamte Versammlungsstätte WorldCCBonn zur exklusiven Nutzung überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur alleinigen Nutzung von Ein-/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Versammlungsstätte durch andere Kunden, deren Besucher und durch die BonnCC GmbH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

4.7. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

## § 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

5.1. Mit Überlassung der Räume und Flächen ist der Kunde auf Verlangen der BonnCC GmbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand (Räume, Einrichtungen etc.) fest, sind diese schriftlich in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Am Ende der Nutzungsdauer erfolgt ebenfalls eine gemeinsame Protokollierung etwaiger Beschädigungen.

5.2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

5.3. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt sind mit der BonnCC GmbH abzustimmen.

5.4. Einschränkungen für Be- und Entladevorgänge können sich während der Nachtzeiten, insbesondere zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, ergeben. Die zulässigen Immissionsrichtwerte bestimmen sich

nach der TA Lärm und betragen für das Mischgebiet in den genannten Zeiten 45 dB(A).

## **§ 6 Entgelte, Nebenkosten**

6.1. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Kunden zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die BonnCC GmbH bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit der BonnCC GmbH bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

6.2. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, jeweils Vorauszahlungen / Akontozahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Kunden zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist eine Akontozahlung 6 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Nutzungsentgelte für Räume, Flächen und Dienstleistungen sowie der zu erwartenden Nebenkosten fällig.

6.3. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin mehr als 12 Monate, ist die BonnCC GmbH berechtigt, die Preise für Personal und Dienstleistungen um bis zu 2% pro Jahr zu erhöhen.

6.4. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 9 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der BonnCC GmbH vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 7 Bewirtschaftung / Catering / Standverpflegung / Garderobe**

7.1. Die Bewirtschaftung des WorldCCBonn im Bereich Gastronomie / Catering / Standverpflegung erfolgt ausschließlich durch die BonnCC GmbH und die mit ihr verbundenen Vertragsfirmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Leistungen selber oder über Dritte durchführen zu lassen.

7.2. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben durch die BonnCC GmbH und die mit ihr verbundenen Vertragsfirmen erfolgt nur bei Beauftragung durch den Kunden. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben durch die BonnCC GmbH und die mit ihr verbundenen Vertragsfirmen, übernimmt die BonnCC GmbH keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

## **§ 8 Dienstleistungen**

8.1. Der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit, die Stellung von Haustechnikern, die Beauftragung von Reinigungsleistungen zur Durchführung von Zwischen- und Endreinigungen, der ggf. notwendige Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswachen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von der BonnCC GmbH und den mit ihr vertraglich verbundenen Vertragsfirmen ausgeführt.

8.2. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 SBAuVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik zu stellen. Der Kunde hat der BonnCC GmbH rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er selber entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen wird.

8.3. Der Umfang der vorstehend in Ziffer 1 und 2 genannten Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen. Die anfallenden Kosten werden dem Kunden, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

## **§ 9 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

9.1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände bedürfen der Einwilligung der BonnCC GmbH. Das Werben mit Bundessymbolen für die Veranstaltung sowie das Verhüllen der im WorldCCBonn befindlichen Bundessymbole ist nicht gestattet. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

9.2. Der Kunde hält die BonnCC GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.3. Die Verwendung des Namens und von Logos des WorldCCBonn und der BonnCC GmbH ist ausschließlich in Absprache mit der BonnCC GmbH zu tätigen und vor Veröffentlichung der BonnCC GmbH vorzulegen.

9.4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen zur Veranstaltung etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter (Kunde) zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der BonnCC GmbH.

## **§ 10 GEMA, GVL-Gebühren**

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) oder bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die BonnCC GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Kunden verlangen.

## **§ 11 Herstellung von Ton, Ton-/Bild- und Bildaufnahmen**

11.1. Tonaufnahmen, Ton-/Bildaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der BonnCC GmbH. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

11.2. Die BonnCC GmbH hat das Recht, Bild- / Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

## **§ 12 Nutzung des Veranstaltungs-LAN / W-LAN**

12.1. Der Kunde, seine Teilnehmer, Dienstleister, Aussteller und Gäste sind nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN Access Points in Betrieb zu nehmen. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass kundeneigene Netzwerke eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch die BonnCC GmbH. Sollten Netzwerke ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen der hauseigenen Netzwerkinfrastruktur bleibt vorbehalten.

12.2. Kunden, die das Veranstaltungs-LAN oder W-LAN des WorldCCBonn nutzen und/oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die BonnCC GmbH für Verstöße des Kunden, seiner Teilnehmer, Dienstleister, Aussteller und Gäste in Anspruch genommen, ist die BonnCC GmbH vom Kunden gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

## **§ 13 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

13.1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen, ggf. erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

13.2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Sonderbauverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

## § 14 Haftung des Kunden

14.1. Der Kunde haftet auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.

14.2. Zu den ersatzpflichtigen Schäden gemäß § 14 Ziffer 1 zählen auch solche Schäden, die infolge möglicher Demonstrationen gegen die Veranstaltung im WorldCCBonn unmittelbar vor, während oder beim Auf- bzw. Abbau der Veranstaltung verursacht werden. Dem Kunden wird empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Risiken eine Haftpflichtversicherung für Demonstrationsschäden abzuschließen. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, vom Kunden auch nach Vertragsabschluss den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder eine angemessene Sicherheitsleistung durch Kautionshinterlegung zu verlangen.

14.3. Der Kunde stellt die BonnCC GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten oder bei Verstößen gegen die SBauVO), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen BonnCC GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

14.4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden – inkl. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden – in Höhe von 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 1 Mio. Euro (eine Million Euro) für Vermögensschäden und sonstige Mietsachschäden abzuschließen und der BonnCC GmbH bis 6 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

## § 15 Haftung der BonnCC GmbH

15.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der BonnCC GmbH auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der BonnCC GmbH bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

15.2. Die BonnCC GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Kunden kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Kunden beauftragt werden.

15.3. Die BonnCC GmbH haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die der Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BonnCC GmbH erleidet oder wenn die BonnCC GmbH ausdrücklich eine Garantierklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der BonnCC GmbH auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

15.4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die BonnCC GmbH zu vertreten, haftet die BonnCC GmbH abweichend von § 15 Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der BonnCC GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

15.5. Die Haftungsbeschränkungen nach § 15 Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und deren Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der BonnCC GmbH.

## § 16 Wegfall der Nutzung

16.1. Führt der Kunde aus einem von der BonnCC GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage

- bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Nutzungsentgelts für Räume und Flächen
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75% des Nutzungsentgelts für Räume und Flächen, danach 90%
- ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 % aller vereinbarten Leistungen.

16.2. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der BonnCC GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

16.3. Ist der BonnCC GmbH ein höherer Schaden entstanden, berechtigt dies die BonnCC GmbH, den Schadensersatz in entsprechender Höhe nachzuweisen und vom Kunden ersetzt zu verlangen.

## § 17 Rücktritt / Kündigung

17.1. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- a. Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- b. Fehlendem Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung
- c. Wesentliche Änderung des Nutzungszwecks ohne vorherige Zustimmung
- d. Verletzung der Würde oder der historischen Bedeutung des ehemaligen Deutschen Bundestags durch die Veranstaltung
- e. Überlassung der Veranstaltungsräume an Dritte ohne Zustimmung der BonnCC GmbH (z. B. unerlaubte Untervermietung)
- f. Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- g. Verstoß gegen veranstaltungsbezogene behördliche Auflagen / Genehmigungen
- h. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- i. Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- j. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- k. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Kunden, Vermögensverfall des Kunden, soweit der Kunde nicht bereits alle Zahlungs- und Sicherungspflichten aus dem bestehenden Vertrag erfüllt hat.

17.2. Macht die BonnCC GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält die BonnCC GmbH den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

17.3. Handelt es sich beim Kunden um eine Agentur, so steht der BonnCC GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur gegenüber der BonnCC GmbH schriftlich erklärt, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der BonnCC GmbH vollständig übernommen werden und auf Verlangen der BonnCC GmbH angemessene Sicherheit geleistet wird.

## § 18 Höhere Gewalt

18.1. Die Verpflichtung des Kunden auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.

18.2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

18.3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Kunden oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in

der Risikosphäre des Kunden, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über die Stornierung der Veranstaltung gemäß § 16 der vorliegenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten durch den Kunden zu leisten. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

#### § 19 Ausübung des Hausrechts

19.1. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Kunde ist gegenüber den Besuchern und Gästen der Veranstaltung sowie gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

19.2. Die BonnCC GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht neben dem Kunden weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 SBauVO). Den von der BonnCC GmbH beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

#### § 20 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die BonnCC GmbH die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BonnCC GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

#### § 21 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

21.1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in das WorldCCBonn eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungs-technische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der BonnCC GmbH einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen entweder dem Vertrag als Anlage bei oder sind als Download auf der Webseite der BonnCC GmbH bereitgestellt. Der Kunde erhält zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung jederzeit per Post oder elektronisch zugesandt.

21.2. Sollen fachbegleitende Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung und die von ihm beauftragten Servicefirmen verbindlich weiterzugeben. Gegenüber der BonnCC GmbH bleibt er für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

#### § 22 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

22.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

22.2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ oder der „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

#### Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte „WorldCCBonn“. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern, Gästen und Mitarbeitern zu sorgen.

Der Aufenthalt im WorldCCBonn ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Kunden gestattet.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Im WorldCCBonn besteht grundsätzlich **Rauchverbot**, soweit nicht in einzelnen Bereichen das Rauchen als Ausnahme zugelassen ist. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Das Verbot gilt auch für E-Zigaretten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im WorldCCBonn und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung** wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das WorldCCBonn zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgelds besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

#### Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen, Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Kunden vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der BonnCC GmbH, durch den Kunden oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Mit Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden und keine Ansprüche gegen die BonnCC GmbH geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Aus sicherheitstechnischen Gründen wird das gesamte Areal des WorldCCBonn durch fest installierte Kameras überwacht.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Kunde stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die auf dem Gelände des WorldCCBonn durchgeführt werden.

Bonn Conference Center Management GmbH  
Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, Germany  
+49 (0)228 9267 0, info@worldccbonn.com



# Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen [Stand Januar 2017]



**Anwendungsbereich:** Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für den Auf- und Abbau sowie für die Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen im World Conference Center Bonn (nachfolgend WorldCCBonn genannt). Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die Bonn Conference Center Management GmbH (nachfolgend BonnCC GmbH genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

**1. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote:** Die Zufahrt zum WorldCCBonn und die Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

**2. Be- und Entladen:** Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des WorldCCBonn fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der BonnCC GmbH möglich. Bei Wartezeiten sind Motoren grundsätzlich abzustellen.

**3. Parkplätze für PKW und LKW:** Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.

**4. Auf- und Abbauarbeiten:** Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die BonnCC GmbH und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

**5. Nutzung der Aufzüge:** Für den Warentransport sind grundsätzlich Lastenaufzüge zu nutzen. Personenaufzüge dürfen nur nach Freigabe durch das WorldCCBonn zum Lastentransport genutzt werden.

**6. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Notfall als Rettungswege.

**7. Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen

Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

**8. Standfläche:** Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig.

**9. Standsicherheit:** Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die VStättVO.

**10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten:** alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und/ oder -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

**11. Fahrzeuge und Container** auf dem Gelände der BonnCC GmbH sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/ oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

**12. Standbaumaterialien:** Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

**13. Teppiche:** Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegebahn erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

**14. Wand- und Bodenschutz:** Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummibereifte Wagen zu nutzen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrautes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

**15. Glas und Acrylglas:** Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von Absturz sichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

**16. Ausgänge aus umbauten Ständen:** Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Laufflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

**17. Geländer/ Umwehrungen von Podesten:** Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

**18. Fahrräder, Roller, Kickboards, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Segways:** Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Segways und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln ist in den Gebäuden nicht gestattet. Abweichende Regelungen sind mit der BonnCC GmbH abzustimmen.

**19. Nägel, Haken, Löcher:** Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

**20. Bodenbelastungen:** Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Aufplanung berücksichtigt und vor Ort vor Aufbaubeginn abgefragt werden.

**21. Abhängungen/ Hängelasten:** Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die bei der BonnCC GmbH angefordert werden kann, anzubringen. Alle Abhängungen haben unter Leitung und Aufsicht der durch die BonnCC GmbH beauftragten Servicefirmen zu erfolgen. Der Aussteller hat in Abstimmung mit dem Veranstalter die erforderliche Hängepläne bis spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn zur Prüfung einzureichen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte die BonnCC GmbH feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

**22. Elektrische Anschlüsse/ Standinstallation:** Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird von der BonnCC GmbH oder durch Vertragspartner der BonnCC GmbH durchgeführt. Werden Elektroinstallationen durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) ist zu beachten

**23. Wasser- und Abwasserinstallation:** Wasser- und Abwasserinstallation sind in den Gebäuden des ehemaligen Deutschen Bundestags nicht möglich. Im Übrigen gilt: jeder Stand, der mit Wasser/ Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse wird von der BonnCC GmbH oder durch Vertragspartner der BonnCC GmbH durchgeführt. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden.

**24. Dekorationsmaterialien:** Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

**24. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:** Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten im WorldCCBonn und im Freigelände muss durch die BonnCC GmbH schriftlich genehmigt werden.

**26. Bäume und Pflanzen:** Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die BonnCC GmbH.

**27. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:** In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss durch die BonnCC GmbH entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

**28. Leergut, Verpackungen:** Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

**29. Rauchverbot:** In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

**30. Feuerlöscher:** Die BonnCC GmbH empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

**31. Pyrotechnische Gegenstände:** Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

**32. Laseranlagen:** Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Veranstalter und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Aussteller bei der entsprechenden Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

**33. Nebelmaschinen:** Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der BonnCC GmbH erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

**34. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren:** Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und der BonnCC GmbH schriftlich anzumelden.

**35. Werbemittel/ Werbung:** Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

**36. Akustische und optische Vorführungen:** Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

**37. Musikalische Wiedergaben (GEMA):** Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

**38. Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition:** Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

**39. Spritzpistolen, Nitrolacke:** Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

**40. Brennbare Flüssigkeiten** und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

**41. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten:** Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der BonnCC GmbH zulässig.

**42. CE-Kennzeichnung von Produkten:** Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

**43. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:** Eingebachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

**44. Abbau des Ausstellungsstands:** Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und der BonnCC GmbH in jedem Fall gemeldet werden.

**45. Umgang mit Abfällen:** Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BonnCC GmbH entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die BonnCC GmbH unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

**46. Abwässer:** Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

**47. Umweltschäden:** Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände der BonnCC GmbH (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der BonnCC GmbH zu melden.

# Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

[Stand Januar 2017]



**Anwendungsbereich:** Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind zwingend anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen in den Räumen oder auf dem Gelände des World Conference Center Bonn (nachfolgend WorldCCBonn genannt) aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörde, durch das Ordnungsamt, die Polizei, die Brandschutzdienststellen und durch die Bonn Conference Center Management GmbH (nachfolgend BonnCC GmbH genannt) gestellt werden, wenn sich insbesondere aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

Führt der Kunde die Veranstaltung nicht selber durch, hat er den Veranstalter und die von ihm eingesetzten Servicefirmen ihrerseits zu verpflichten, die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ einzuhalten. Der Kunde bleibt gegenüber der BonnCC GmbH für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen.

## 1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

**1.1 Veranstaltungsaufbau:** Der Veranstalter ist verpflichtet, die BonnCC GmbH bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung auf Anforderung der BonnCC GmbH schriftlich mitzuteilen:

- Ablaufplan inkl. Auf- und Abbautagen sowie Veranstaltungstagen
- den Namen des Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind auf Verlangen vorzulegen)

**1.2 Brandmeldeanlage:** In einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmelde- und Sprinkleranlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Anlagen entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm/ Auslösung kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Kunden zu tragen.

Sicherheitsabstände zu Sprinklerköpfen, damit es durch thermische oder mechanische Einwirkungen nicht zu Fehlauflösungen kommt, sind dringend einzuhalten.

**1.3 Technische Probe:** Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Die BonnCC GmbH zeigt auf Grundlage der Angaben zu Ziffer 1.1 die Veranstaltung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde an. Diese entscheidet, ob auf eine technische Probe verzichtet werden kann. Verlangt sie die Durchführung einer technischen Probe, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der Probe mindestens 24 Stunden vorher gegenüber der Bauaufsichtsbehörde Bonn melden.

**1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch:** Bei Gastspielveranstaltungen, für die

ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die BonnCC GmbH übernimmt als entgeltlichen Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

**1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren,** die durch die Veranstaltung veranlasst werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Die BonnCC GmbH unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

## 2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

**2.1 Pflichten des Veranstalters:** Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der an ihn überlassenen Veranstaltungsräume. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände, Materialien und Arbeitsmittel insbesondere die Anforderung der nordrheinwestfälischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättVO genannt) und der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darbietungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung und der immissionsrechtlichen Lärmbestimmungen obliegen ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

**2.2 Leiter der Veranstaltung:** Der Veranstalter hat der BonnCC GmbH eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der BonnCC GmbH benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von der BonnCC GmbH benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

## 2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

sind in den nachfolgend bezeichneten Fällen durch bzw. auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Wird eine Szenenfläche zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> genutzt, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> müssen grundsätzlich ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

**Ausnahmen:** Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder



sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von der BonnCC GmbH durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch nur einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, durch eine Fachkraft, durch erfahrene Bühnenhandwerker oder Beleuchter oder ggf. durch eine „aufsichtführende Person“ wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss allerdings mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

**2.4 Kontrollpflichten:** Die BonnCC GmbH und die hierzu von der BonnCC GmbH beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

### 3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

#### 3.1 Verkehrsordnung

**3.1.1 Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote:** Die Zufahrt zum WorldCCBonn und die Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

**3.1.2 Be- und Entladen:** Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des WorldCCBonn fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der BonnCC GmbH möglich. Bei Wartezeiten sind Motoren grundsätzlich abzustellen.

**3.1.3 Parkplätze für PKW und LKW:** Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.

#### 3.2 Einbauten und Aufbauten

**3.2.1 Fest installierte technische Einrichtungen:** Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der BonnCC GmbH bzw. durch vertraglich zugelassene, mit der BonnCC GmbH verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz der BonnCC GmbH. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die BonnCC GmbH eigenes installiertes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

**3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters:** Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 17 und DGUV Vorschrift 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit, entsprechen.

**3.2.3 Aufplanung und Belegung:** Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung der Veranstaltungsräume sind die baurechtlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne der BonnCC GmbH verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z. B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der BonnCC GmbH und gegebenenfalls einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

**3.2.4 Tribünen, Podien, Ein- und Aufbauten:** Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsstätte einbringt oder im Gelände vor der Versammlungsstätte errichtet, bedürfen der Genehmigung von BonnCC GmbH und gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ und für Sonderbauten ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung ein Prüfbuch und auf Anforderung der BonnCC GmbH oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine geprüfte Statik einzu-

reichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können vom Veranstalter und von der Bauaufsicht jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

**3.2.5 Abhängungen, Hängelasten:** Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die bei der BonnCC GmbH angefordert werden kann, anzubringen. Alle Abhängungen haben unter Leitung und Aufsicht der durch die BonnCC GmbH beauftragten Servicefirmen zu erfolgen. Der Veranstalter hat die erforderliche Hängepläne bis spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn zur Prüfung einzureichen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte die BonnCC GmbH feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

**3.2.6 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken** und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebmaterialien erhebt die BonnCC GmbH eine Schmutzumlage vom Veranstalter.

**3.2.7 Wand- und Bodenschutz:** Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummibereifte Wagen zu nutzen. Eingebrachtes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

**3.2.8 Bodenbelastbarkeit:** Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Aufplanung berücksichtigt und vor Ort vor Aufbaubeginn abgefragt werden.

**3.2.9 Nutzung der Aufzüge:** Für den Warentransport sind grundsätzlich Lastenaufzüge zu nutzen. Personenaufzüge dürfen nur nach Freigabe durch das WorldCCBonn und auf eigenes Risiko zum Lastentransport genutzt werden.

**3.2.10 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

**3.2.11 Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöcher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

### 3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

**3.3.1 Ausschmückungen:** zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer- entflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die BonnCC GmbH kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen nur in frischem Zustand in den

Räumen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten **Luftballons** und sonstigen Flugobjekten muss von der BonnCC GmbH genehmigt werden.

**3.3.2 Ausstattungen** (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwer entflammbar Material bestehen. Bei Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normal entflammbarem Material.

**3.3.3 Requisiten** (= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen) müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.

### **3.4 Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen**

**3.4.1 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:** Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der BonnCC GmbH zulässig.

**3.4.2 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Veranstalter unverzüglich aus dem WorldCCBonn zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen der BonnCC GmbH sind zu beachten

**3.4.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und pyrotechnische Gegenstände,** explosions- und andere gefährliche Stoffen sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der BonnCC GmbH und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

**3.4.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen:** Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der BonnCC GmbH zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

**3.4.5 Fahrzeuge und Container** auf dem Gelände des WorldCCBonn sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/ oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z. B. Stickstoff) aufzufüllen.

### **3.5 Umwelt- und Gesundheitsschutz**

Die BonnCC GmbH sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der BonnCC GmbH hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

**3.5.1 Umgang mit Abfällen:** Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BonnCC GmbH entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die BonnCC GmbH unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

**3.5.2 Abwasser:** Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

**3.5.3 Umweltschäden:** Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände der BonnCC GmbH (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der BonnCC GmbH zu melden.

**3.5.4 Lärm:** Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld des WorldCCBonn kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Versammlungsstätte im Freien ruhig zu verhalten.

**3.5.5 Lautstärke:** Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer durch zu hohe Lautstärke notwendig sind und haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzegefahr u. a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik". Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat ggf. eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

**3.5.6 Rauchverbot:** In der gesamten Versammlungsstätte WorldCC-Bonn besteht Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

**3.5.7 Laseranlagen:** Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist der BonnCC GmbH und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter bei der entsprechenden Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

**3.5.8 Fahrräder, Roller, Kickboards, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Segways:** Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Segways und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln ist in den Gebäuden nicht gestattet. Abweichende Regelungen sind mit der BonnCC GmbH abzustimmen.

### **3.6 Technische Daten**

Die technischen Daten zu den einzelnen Veranstaltungsräumen können vor Ort eingesehen werden. Auf Anforderung werden sie dem Veranstalter schriftlich zu gesandt.

### **3.7 Verstöße/ Zuwiderhandlungen**

Alle für die Veranstaltung in das WorldCCBonn eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und, soweit dies nicht möglich ist, gegebenenfalls beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die BonnCC GmbH die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BonnCC GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.